

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung [Fortsetzung]
Autor: Vetsch
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543129>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 20 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 3 Ergänzungstag IX.

Gesetzgebender Rath, 24. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission über
nachfolgende Gegenstände:)

5. Die Municipalität der Gemeinde Baden drückt
einstheils ihren Wunsch aus, daß der Canton Baden
vom C. Arau getrennt, einen eignen Canton bilde und
verwahrt sich, da ihre Deputirten auf der Cantonstag-
sagung mit diesem Begehren an die helvetische Tag-
sagung gewiesen worden, dasselbe dieser Behörde vor-
tragen zu können; andertheils beschwert sie sich über
eine Verfügung der Vollziehung, durch welche ihr die
Last auferlegt wird, zu Logirung des zu Bewachung
der Schallenwerkerbeiter nöthigen Militärs, eine Ca-
serne zu errichten. Wird an die Polizeycommission
gewiesen.

Die Unterrichtscommission erstattet folgendes Gutach-
ten, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unterm 17. dieses Monats wiesen
Sie das Begehren der Gemeinden Sovagno und Da-
vesco im Distrikt und Canton Laus, sich von der Pfar-
rey Cadro zu trennen, und eine eigene Pfarrey zu errich-
ten, der Unterrichtscommission zur Untersuchung zu.

Die Commission fand sich nicht berechtigt, Ihnen
einen Entscheid über ein solches Begehren vorzulegen,
ohne die allfälligen Gegen Gründe der andern Gemeinde
angehört zu haben. Deshalb schlägt sie Ihnen fol-
gende Botschaft an den Vollz. Rath vor:

B. Vollz. Räte! Indem der gesetzg. Rath Ihnen
die Bittschrift der Gemeinden Sovagno und Davesco
im Distrikt und Canton Laus übersendet, wodurch sie
begehren von der Pfarrkirche von Cadro getrennt zu
werden und eine eigene Pfarrey zu errichten, ladet er
Sie ein, dieselbe dieser letztern Gemeinde mittheilen und
die nöthigen nähern Berichte über diesen Gegenstand
einziehen zu lassen, welche Sie dem gesetzg. Rath zur
weitem Verfügung zu übermachen belieben.

Der Decretsvorschlag über Aufhebung des Sequesters
von 53 Duzend Rappen des Handelsmanns Justus Henne
von Yrmont wird in neue Berathung genommen und
hierauf zum Decret erhoben. (S. dass. S.).

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Betsch, Mitgl. der helv. Tagsagung.

(Beschluss.)

Die vollziehende Gewalt ist nie mit der gesetzgebenden
zu vereinigen; sie steht unter dem Gesetz, ihre Ver-
richtungen sollen auf die Handhabung und Vollziehung
der Gesetze beschränkt seyn. Sie empfängt die Gesetze
aus der Hand der gesetzgebenden Gewalt, macht sie im
ganzen Umfang des Staats bekannt und ertheilt die
Vorschriften und giebt die Maassregeln zur Ausführung
der allgemeinen Gesetze und Beschlüsse, in so weit diese
nicht wieder unter allgemeine Vorschriften gebracht wer-
den können; sie hat die höchste Aufsicht über alle voll-
ziehende Behörden, und über die Staatsbürger, in so
fern dieselbe Bezug auf die Gesetze hat, ob sie von ih-
nen beobachtet oder vernachlässigt, oder wohl gar über-
treten werden; und was die Gesetze für eine Wirkung
machen, ob sie den Zweck des Gesetzgebers erfüllen oder
ihn verfehlen, und ob sie abzuändern, zu verbessern
oder aufzuheben seyen, worüber sie ihre Bemerkungen
der Gesetzgebung mittheilt, jedoch ohne selbst etwas
ändern zu dürfen. Die vollziehende Gewalt leitet den
Gesetzen gemäß die Verwaltung der Staatsökonomie,
kann aber ohne Bewilligung der Gesetzgebung über keine
Gelder verfügen, noch der Nation etwas veräußern;
sie legt über die Verwendung der bewilligten Summen
jährlich zu Händen des Volks, der Gesetzgebung ihre
Rechnung ab, und giebt ihr neuerdings eine ungefähre
Uebersicht über die Staatsbedürfnisse, die mit Jahres-
frist eintreten werden. Sie wacht ferner über die

innere und äussere Sicherheit, und nimmt eine genaue Rücksicht auf die Vortheile oder Nachtheile, welche für den Staat überhaupt und die einzelnen Bürger insbesondere daraus entstehen können; sie leitet die Criminal-Polizen und hat das Recht der Verhaftnehmung in dringenden Fällen, und überliefert die Angeeschuldigten eines Verbrechens den Gerichten, und setzt alle Richter-sprüche in Vollziehung. Ihr kommt die Correspondenz und die Unterhandlung mit auswärtigen Staaten zu, ohne daß sie von ihr aus ohne Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt Traktate unterschreiben und zur Gültigkeit erheben kann. Sie hat die Aufsicht über das Militär und die Polizen im Staat und ernennt die unmittelbar unter ihr stehenden Minister und ihre Statthalter in den verschiedenen Abtheilungen der Staats-gesellschaft.

Die Bestimmung der Amtsdauer und der Anzahl der Personen einer vollziehenden Gewalt, hängt sehr viel von der Größe und der Lage eines Staats ab. Ist ein Staat groß, und an verschiedene Staaten und Meere angrenzend, wo die Sicherheitsanstalten und die verschiedenen vermehrten Verhältnisse, die daraus unausweichlich entstehen, oft die schleunigsten Mass-regeln erfordern; so wird es immer zweckmäßiger seyn, die vollziehende Gewalt nicht auf zu viele Personen zu setzen, indem oft der langsame Gang der Berathung, der Sache selbst schaden kann. Ist hingegen ein Staat klein, und können die dringendsten Massregeln die zu nehmen sind, dennoch bald im ganzen Umfang des Staats zur Wirklichkeit gebracht werden; so ist es klüger sie aus fünf oder sieben Personen zusammen zu setzen, indem immer eine Mehrzahl der Staatsgesell-schaft mehr Sicherheit ihrer Amtsverwaltung gewähret, weil Mehrere weniger als bloß Wenige besprechlich sind, und von Mehrern auch ein Resultat verschiedener An-sichten eher zu erwarten ist als von Wenigen. Die Amts-dauer darf nie auf zu viele Jahre gesetzt werden, um der Möglichkeit besserer Wahlen dadurch keine Schran-ken zu setzen.

Von der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt ist durch die Verfassung besonders die Gerechtigkeits-Pflege oder die richterliche Gewalt abzusondern.

Die Gerechtigkeitspflege umfaßt die Beschützung der durch den Staatsvertrag festgesetzten Rechte des Staats und der einzelnen Bürger gegen jede gewagten oder ge-schehenen Verletzungen im Innern desselben.

Die Rechte des Staats sind durch den gesellschaftli-

chen Vertrag und den durch die Gesetze ausgedrückten Willen des Volks festgesetzt und bezeichnet.

Eine jede Widerhandlung gegen diese ist in weiterer Bedeutung eine Kränkung der Rechte des Staats; diese sind direkte und indirekte; direkte sind diejenigen, die gegen den Staat als Staat gerichtet sind; ein Stre-ben zu Vernichtung der höchsten Gewalten durch innere und äussere Verschwörung, Aufruhr, Versäumung der Dienstpflichten, Verletzung der öffentlichen Sicherheit, Verweigerung der Beiträge zu den Staatsbedürfnissen, Widerseßlichkeit gegen Gesetze und Richterausprüche; indirekte sind solche, wodurch die einzelnen Staatsbürger in ihrer durch den Staatsvertrag förmlich garantierten Wirksamkeit gehindert werden.

Die Rechte der Staatsbürger, die eine Sicherheit gegen innere Anfälle von der Justizpraxis verlangen, sind natürliche und positive.

Die natürlichen fließen aus dem Recht der Natur des Menschen und der menschlichen Gesellschaft; sie sind die ersten wichtigsten und zugleich die unumstöß-lichsten; sie sind das Recht, welches die Vernunft den Menschen selbst lehrt, und durch nicht zu unterdrückende Bedürfnisse an ihn geknüpft sind. Die positiven entste-hen aus der Wahl der Menschen und leiden daher ver-schiedene Modificationen; diese haben erst alsdann einen Werth, wenn sie um der ersten willen da sind, und für ihre Aufrechterhaltung abzuwecken.

Die Justizpflege, die eine Sicherstellung dieser Rechte zum Zweck hat, zerfällt in zwei besondere Theile: in die Civil- und Criminaljustiz.

Die Civiljustiz beschäftigt sich mit Streitigkeiten in Beziehung auf zweifelhafte Ansprüche; die Criminaljustiz ausschließlich mit Verbrechen oder An-griffen auf anerkannte unzweifelhafte Rechte.

Die Civiljustiz begnügt sich über das zweifelhafte Recht nach bestehenden Gesetzen und Verträgen zu ent-scheiden. Die Criminaljustiz verfügt auf den Verbrecher verhältnismäßige Uebel als Folgen des Verbrechen in Kraft der Gesetze. Die Civiljustiz macht zuerst über die verschiedenen Ansprüche eine förmliche Untersuchung, um durch Entscheidung derselben die Zweifelhastigkeit zu lösen, und dem, für den die Entscheidung ausge-fallen ist, den Besitz zu erkennen, und ihn durch Execution in dem anerkannten Recht zu bestätigen und zu schützen.

Die Criminaljustiz untersucht ob das Factum rich-tig, ob der Angeklagte oder Verdächtige wirklich das

Factum begangen habe; (ist auf keine bestimmte Person eine Anklage oder ein Verdacht erregt worden, so muß zuvor der Thäter ausgemittelt werden) hierauf macht sie die Entscheidung und darauf das Urtheil, welches zur Ausübung gebracht werden muß, wenn es andern seinen Zweck erreichen soll.

Die Verbrecher gegen den Staat und einzelne Individuen, sind in vorsätzliche und absichtlose einzutheilen. Diese Verschiedenheit, auch selbst bey ganz gleichen Folgen, erzeugt bey einer wohleingerichteten Criminal-Praxis ein anderes Resultat in Rücksicht auf Verhaftung und Bestrafung der Schuldigen.

Zu einer guten Gerechtigkeitspflege, sowohl in Rücksicht der Civil-, als Criminaljustiz, wird erfordert: daß sie ohne Zeitverlust, also möglichst schnell vor sich gehe, und möglichst unpartheyisch verwaltet werde.

Wo dies fehlt, ist kein Bürger in seinen Rechten gesichert. Langsamkeit und Partheylichkeit in der Gerechtigkeitspflege sind die allerverabscheuungswürdigsten Verbrecher an den Rechten der Bürger, die in Rücksicht auf ihren ausgebreiteten Nachtheil in der Staats-gesellschaft nur denkbar sind. Mörder und Diebe schaden nur Einzelnen, jene aber werden zu allgemeinen Landplagen.

Die Langsamkeit der Prozesse ist ein Raubmittel, die Bürger um ihr Vermögen zu bringen; und die Partheylichkeit zerstört endlich das heiligste Recht selbst.

Schnelligkeit und Unpartheylichkeit der Justizpflege wird durch gute Gesetze, durch eine zweckmäßige Auswahl der Richter und ihrer Emolumente bewirkt.

Gute Sammlungen von Civil- und Criminalgesetzen sind unstreitig die Grundlage einer heilsamen Justiz-Praxis. Hierzu wird erfordert, daß sie auf die geläuterten und befestigten Grundsätze der Vernunft und des Naturrechts gegründet seyen; und alle in den verschiedenen Verhältnissen des Staats bestehenden Rechte umfassen; und dieselben genau, aber so einfach als möglich bestimmen; ohne solche bleiben die Rechte zweifelhaft, und die Willkür und mit ihr die Partheylichkeit vertreten die Stelle der Gesetze.

Die besten Gesetzsammlungen reichen aber nicht hin, eine gute Justizpflege zu bewirken, wenn die Tribunale, die sie anwenden, nicht so eingerichtet sind, daß man schon in diesen eine Garantie für eine schnelle und gute Anwendung derselben erhält. Hierzu bedarfs der Trennung den richterlichen von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt. Kurze Rechtsformen und wenige Instanzen; einen öffentlichen Wächter, der im Namen

der Gerechtigkeit und der Gesetze gegen jede Widerhandlung seine Stimme erhebt; und Gerichtspersonen, die sowohl von der Gerechtigkeitsliebe befeuert sind, als daß sie die Menschenrechte, die Gesetze und die Menschen kennen.

Die richterliche Gewalt soll also in einem Staat nebst dem Schutz des Eigenthums einen indirekten Widerstand den Beamten auf die Freiheit und die Rechte der Bürger leisten; sie würde dieß aber nie thun, wenn die Richter selbst Gesetzgeber und Vollzieher wären. Die richterliche Gewalt muß also durchaus von der gesetzgebenden und vollziehenden getrennt seyn.

Nicht genug kann die verfassungsgründende Gewalt, der Gerechtigkeitspflege, der Seele alles Wohlstands, ihre Aufmerksamkeit widmen, und ihr in der Verfassung diejenige Stelle einräumen, die sie zu einer constitutionellen Gewalt qualificirt.

Die Bildung der richterlichen Gewalt in allen Instanzen und die Wahlart der Richter muß in der Constitution bestimmt seyn.

Zwey, höchstens drey Instanzen würden hinreichen, Rechte zu erhalten, wo zweckmäßige Gerichte eingeführt sind, und für eine gute Wahl der Richter gesorgt ist.

Die erste Instanz in Civilsachen, nach der ein Friedensrichter schon darüber geseßen, wäre im Ort oder im Bezirk, wo sich der Streit erhebt, zu machen, und von Bürgern zu entscheiden, die durch eine indirecte Wahl der Partheyen aus einer Candidatenliste, von unbescholtenen, verständigen und unpartheyischen Männern gezogen wären. Für ein zweytes oder ein Appellationsgericht, vor dem die letzte Instanz gemacht und ein Endurtheil erhalten wird, würden schon mehr Erfordernisse eintreten; dieses müßte aus geübten Rechtskennern bestehen, die aus einem großen Umfang, aus verschiedenen großen Bezirken zusammen gesetzt, und hiemit von aller Collision der Partheyen befreit wäre.

Die kaufmännischen oder Wechselstreitigkeiten bedürften auf diese Weise nur in erster Instanz einen besonders dazu gebildeten Richter, nicht aber in der zweyten Instanz, um nicht dadurch einen Stand im Staat auf die Gerichte zu formiren.

Bey zwey oder drey Instanzen müßte aber jeder Rechtsstreit von etwelchem Belang, der die Hauptsache und nicht den Nebenstreit betrifft, für die zweyte und dritte gebracht werden können.

Die Incidenzstreite sind die Frucht weitläufiger Rechtsformen, die müßige Köpfe erfunden, und hierdurch der Gerechtigkeitspflege die Gestalt einer Kunst

gegeben haben, die bey bestimmten und kurzen Formen von selbst wegfallen.

Die Criminalrechtspflege fodert eine complicirte Einrichtung, damit nie ein Unschuldiger den Schrecknissen einer ungerechten Behandlung bloßgesetzt werden kann und auch nie ein Schuldiger vor unschuldig erklärt werde.

Es ist erforderlich, daß in jedem Bezirk ein Anklage-Gericht, das aus besonders dazu gewählten Geschwornen und der Präsident des erst instanzlichen Richters in Civilsachen gebildet ist, bestche, das untersucht, ob die Anklage gegen einen Angeschuldigten statt habe. Der Entscheid einer Nichtanklage spricht den Angeschuldigten frey; im andern Fall wird er einem Richter übertragen, der die Frage über das Factum beurtheilen soll. Findet dieses Gericht, daß der Angeschuldigte das Factum begangen habe, so wird der Angeschuldigte dem Appellationsgericht, das in Civilsachen in letzter Instanz abspricht, zur Beurtheilung der Strafe überliefert; findet dieses Gericht, daß die That nicht hinreichend auf ihn erwiesen seye, so kann es ein Revisionsgericht vorschlagen, das wieder ein Geschwornen-Gericht bildet.

Diese Prozeßform in Criminalsachen wird die Bürger vor der Gefahr, unschuldig mißhandelt zu werden, ungemein sichern; jene Geschwornengerichte, die sehr selten in Thätigkeit seyn werden, wären keine öffentlichen Beamten, die dem Staat in Rücksicht auf Kosten zur Last fallen könnten; sie genügen sich an der Erfüllung einer Pflicht, die sie damit an ihre Mitbrüder zu ihrer Sicherheit erweisen können.

Neben der sorgfältigen Trennung dieser Gewalten wird die verfassunggründende Gewalt sich auch angelegen seyn lassen, die Competenz für jede genau zu bestimmen, und jeder den Geschäftskreis anzuweisen, damit nicht durch ewige Eingriffe von der einen in die andere, beständige Hindernisse und Zerrüttung in den Geschäftsgang gebracht, und die Rechte der Staatsbürger immer dadurch gefährdet werden.

Der gehörige Gang der Geschäfte dieser drey Gewalten und ihre Bildung, machen nun eine Abtheilung des Staats erforderlich, damit die Staatsverwaltung in allen Theilen der Staatsgesellschaft in gleicher Wirksamkeit erhalten werden könne.

Diese Abtheilung darf keinen andern Zweck haben, als die Einrichtungen der Wählenden, der Richter, und der Verwaltung zu erleichtern, und den Staatsbürgern auf den kürzesten Weg zum Recht zu verhelfen; sie muß daher im ganzen Staat so gleich als möglich gemacht werden.

Auf einer zweckmäßigen Abtheilung beruhet eine gute Staatsökonomie; je größer die Abtheilungen gemacht werden, ohne die Staatsbürger dadurch zu benachtheiligen, desto einfacher und kostenloser werden alle Staatsgeschäfte betrieben werden können; je mehr Appellationsgerichte, Kammern der Administrationen, Regierungsstatthalter etc. aufgestellt werden, desto mehr müssen sich die gleichen Arbeiten vervielfachen, und die Kosten für den Staat durch Aufstellung mehrerer Beamten häufen. Man hänge sich bey der Abtheilung eines Staats nur niemals an Namen und Hauptörter; man sehe auf die Sache, auf das allgemeine Beste, und man wird Summen ersparen, die anders bey einer engherzigen durch Lokalotheile geleiteten Abtheilung jährlich aus den Säcken der Staatsbürger unnöthig erhoben werden müssen.

Eine nicht minder wesentliche Hauptforge der verfassunggründenden Gewalt ist die, für gute Wahlen. Der Mangel an hinlänglicher Kenntniß und die verschiedenen Privatverhältnisse, die bey den Volkswahlen zu Irrthümern führen, und dem Staat schlechte Beamte geben, machen es nothwendig, diesen Fehlern durch gute Wahlformen und Wahlbarkeitsbedinge auf eine den Souveränitätsrechten des Volks so unschädliche Weise als möglich abzuhefen, und sich dadurch guter Wahlen zu versichern. Eine stufenweise fortlaufende Reduktion von den Urversammlungen an, bis zu den größten Abtheilungen hinauf, deren Resultate die Wahlcorps für niedere Beamten bilden, ist vielleicht das zweckmäßigste Mittel, jene Fehler zu verbessern, wenn man nicht zu einem ähnlichen Prüfungswahlcorps die Zusucht nehmen kann. So erwünscht aber die Ausfindigmachung einer zweckmäßigen Wahlart, und die Bildung eines Constitutionswächters, durch den alle querlaufenden politischen Verhältnisse zwischen dem Volke und den drey verschiedenen Gewalten verhütet und ausgemittelt werden können scheint, so ist dieß dem ungeachtet noch ein Problem der Staatskunst, das durch die verfassunggründende Gewalt erst gelöst werden muß; ihr stehen zwar verschiedene Hypothesen zur Seite: mögen sie zum Heil der Völker nur bald eine glückliche Realisirung gewähren.

Eine der besten Eigenschaften einer Staatsverfassung liegt daher bey so vielen Mängeln in dem Mittel, sie ohne Revolution verbessern und der fortschreitenden Cultur anpassen zu können. — Dieß Mittel beruhigt über die Mängel die der menschliche Verstand noch nicht zerstören kann.